

Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Mitteilungspflichten -

§ 30 Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19

"Jeder entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 hat der Gemeinsamen Stelle, sofern er die Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt, bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

- die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten AG,
- > die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten AG,
- > die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten AG und
- die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten AG

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Mitteilungspflichten

Info zum Stand der Umsetzung Elektrogerätegesetz

Entsorgungspflichtige Besitzer sind nach § 30 in Verbindung mit § 19 mitteilungspflichtig für historische Altgeräte (13.08.2005), sofern diese nicht dem Hersteller übergeben werden

- > Mitteilung bis zum 30.04. für das jeweilige vorangegangene Jahr
- Mitteilung pro Kategorie (beseitigt, verwertet, zur Wiederverwendung vorbereitet, zur Behandlung ausgeführt) und Gewicht
- > wenn Gewicht nicht bekannt, **fundierte Abschätzung** möglich (ear kann diese von Sachverständigen prüfen lassen)
- ➤ Verantwortung für Entsorgung trägt der Besitzer durch Übergabe/Beauftragung einer zertif. Erstbehandlungsanlage

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

3

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Mitteilungspflichten -



- > Dritte beauftragen, die die unter § 19 fallenden Elektrogeräte aussortieren, verwiegen und Kategorien zuordnen.
- > Jedoch: **Verantwortung verbleibt beim Beauftragenden**, besteht fort bis Entsorgung abgeschlossen ist;

(Verantwortung für die Verwertung durch die Beauftragung einer zertifiz. Erstbehandlungsanlage

> Nichteinhaltung: Bußgeld 10 000 Euro

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

ilungspflichten -		
Kat. Nr. Kate	egorie	Beispiele
1 Haus	shaltsgroßgeräte	Kühlschränke, Gefriergerate, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Elektrische Heizkörper, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte, Infrarotkabinen
2 Haus	shaltskleingeräte	Staubsauger, Bügeleisen Toaster, Friteusen, Kaffeemaschinen, Haartrockner, Rasierapparate, Massagegeräte, Wecker, Uhren, Waagen, elektrische Zigaretten
	rmations- und kommunikationstechnik	Rechner, Drucker, Laptops, Kopiergeräte, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone
4 Unte	erhaltungselektronik	Radios, Fernseher, Videokameras, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, Nebelmaschinen
5 Bele	euchtungskörper	Glühlampen, Halogenlampen, LED-Lampen, Hoch- und Niederdruck- Gasentladungslampen, Xenon-Lampen, Leuchten mit fest eingebauten LEDs
3 Werl	kzeuge	Bohrmaschinen, Akkuschrauber, Schweißgeräte, Rasenmäher, Stromgeneratoren, Tauchpumpen
	elzeug; Sport- und zeitgeräte	Elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrradcomputer, Geldspielautomaten, elektrisches Aquariumzubehör
3 Med	lizinprodukte	Dialysegeräte, Beatmungsgeräte, Analysegeräte, Behandlungsliegen mit MPG-Zulassung, elektrische Krankenhausbetten, Röntgengeräte
	rwachungs- und trollinstrumente	Rauchmelder, Thermostate, Bewegungsmelder, Thermometer, pH-messgeräte
10 Auto	omatische Ausgabegeräte	Getränkeautomaten, Parkautomaten, Geldautomaten

Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Mitteilungspflichten -

Problemfelder

> entsorgungspflichtige Besitzer im Gesetz nicht definiert
Nachfrage beim UBA / IHK / ear (Stiftung) / Rechtsanwalt für Umweltrecht – ist der
Abfallerzeuger entsorgungspflichtiger Besitzer (Kliniken, Unis...).

Sachstand:

- > es erfolgt beim Abfallerzeuger **keine Sortierung nach Kategorien** (nur nach Abfallschlüssel)
- > es erfolgt beim Abfallerzeuger keine Verwiegung nach Kategorien
- es liegen beim Abfallerzeuger in der Regel keine Daten zu historischen Altgeräten vor (nicht alle inventarisiert, Sammelgruppen, keine Angabe zum Inverkehrbringen)
- > es fehlen Hilfestellungen zu einer fundierten Schätzung

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Mitteilungspflichten -

Fazit

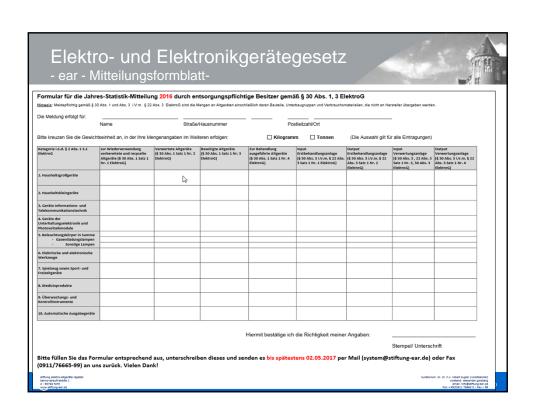
- Kein Hinweis, auf welche Art der Beauftragende dieser Meldepflicht kompetent nachkommen kann (aufgrund fehlender Informationen, es erfolgen nur Abschätzungen)?
- > Aufwand und Erkenntnis stehen nicht in einem sinnvollem Verhältnis
- ➤ die Erhebung soll statistischen Zwecken dienen (fehlerhaft, da Abschätzung und keine Trennung von Altgeräte und historischen Altgeräten vorgenommen wird)
- bei Übertragung steht die Frage der rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Formulars
- > Erhebung erfolgt derzeit manuell -Auswertung / Aussagekraft fragwürdig

Gesetz und Umsetzung fragwürdig Keine Hilfestellung von UBA und IHK

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gemeinsame Stelle: ear stiftung elektro-altgeräte register* e 🕻 🕻 startseite über uns hersteller öre verzeichnisse service kontakt stiftung elektro-altgeräte register Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) ist die "Gemeinsame Stelle der Herstelle" im Sinne des Elektroß. Vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung hoheitlich Aufgaben betraut, registriert die stiftung ear die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und koordiniert die Bereitstellung der Sammelbehalter und die Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgem in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Hersteller ör-Entsorgungsträger REGISTRIERUNG AKTUELL EWRN european weee registers network Dese Woche endet die sechsmansiege Frist für Herstein den Neisdenssung in Deutschland ("auslandische Hersteller"). Die Registrierungen von auslandischen Herstellern enden nicht automatisch mit Fristablauf. Verlienher wird die stiftung ein den kommenden Wochen die betroffenen Hersteller anschreiben ("Anhörung") und zur Stellungnahme bzw. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung auflordern. Nur und eist dann, wenn ein Hersteller trotz der Auflorderung der stiftung era kinne Stellungnahme abgibt bzw. seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommtr, wird die jeweilige Registrierung widerrufen werden. Dann loggen Sie sich bitte als Hersteller / Bevollmächtigter oder örE ein. → zum ear-Portal → zum Verzeichnis Noch nicht registriert? TELEFONISCHE ERREICHBARKEIT Hotline: +49 911766650 21.03.2016 - Jahres-Statistik-Mitteilung 2015 Die Jahres-Statistik-Mitteilung für das Jahr 2015 kann ab heute von Herstellern, öffentlich-+49 91176665 (+ Durchwahl). CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN





FRAGEN

Woher kommen die Daten??

➤ Von den Entsorgungsunternehmen; § 43 Beauftragung Dritter Soweit sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen, gilt § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

Kann ein Dritter das???

Muss ich nach Kategorien sammeln?

???

Muss ich historische Altgeräte getrennt sammeln?

???

Wie schätze ich Mengen?

???

Was ist ein fundierte Schätzung?

???

Gilt die Regelung überhaupt für mich??

ja lt. IHK, ear Stifung, Umweltjurist, DKG

CHARITÉ UNIVERSIT<mark>etsmedizin Berlin</mark>

11

Entsorgungspflichtiger Besitzer

Der Begriff "entsorgungspflichtige Besitzer" ist nicht hinreichend definiert.

In der **Begründung zum ElektroG** wird auf die Problematik entsorgungspflichtiger Besitzer = Abfallerzeuger eingegangen:

S. 137/ zu § 19 ElektroG

Der Begriff des "Besitzers" ist im abfallrechtlichen Sinne zu verstehen. Heranzuziehen ist die Begriffsbestimmung des Abfallbesitzers in § 3 Absatz 1 Nummer 9 des KrWG. Diese Vorschrift definiert den Abfallbesitzer als "jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat".

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Elektro- und Elektronikgerätegesetz Weitere Fragen

Fallen Tonerkartuschen / Druckerpatronen in den Anwendungsbereich des ElektroG?

Je nach Bauart können Tonerkartuschen und Druckerpatronen dem ElektroG unterfallen. Z.B. Tonerkartuschen und Druckerpatronen mit einem Chip, Sensor oder LED, Druckkopfpatronen mit integrierten elektrisch funktionierenden Druckdüsen.

Kategorie 3 "Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik".

Andere Tonerkartuschen und Druckerpatronen sind keine Elektro- und Elektronikgeräte und unterfallen damit nicht dem ElektroG

Wenn wir nicht den örE oder die Rückgabe an den Hersteller nutzen (wie u. a. bei "Geld für Müll" oder der Caritas- Sammelbox), müssen wir aus meiner Sicht darauf achten, dass es sich um eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage (ggf. auch nach § 21 Abs. 4 ElektroG) handelt und dann kommt auch hier die Jahres-Statistik-Meldung zum Tragen…

Praktische Umsetzung: Nahezu unmöglich wg. Sortieraufwand, schlecht vermittelbar, Entzug der "elektronischen" Patronen der Vergütung...

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

13

Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Übertragung der Pflichten ? -



Neu: § 30 Mittelungspflichten: jeder entsorgungspflichtige Besitzer, sofern er Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt, oder ein von Ihm beauftragter Dritter muss bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Daten zu den von ihm behandelten / verwerteten / beseitigten/ ausgeführten EAG (Gewicht je Kategorie) an die Gemeinsamen Stelle übermitteln.

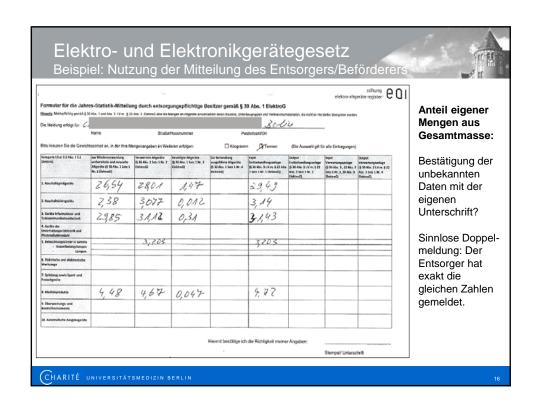
Verstoß = Ordnungswidrigkeit; Bußgeld bis 10.000 € möglich

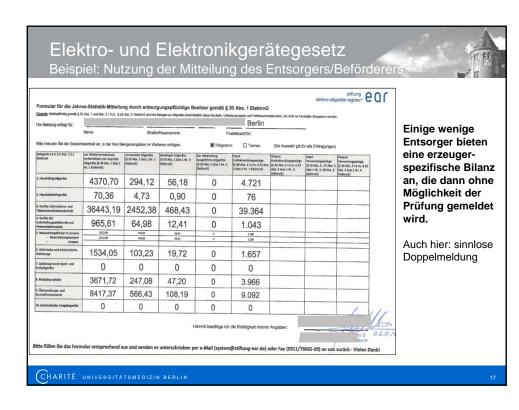
Leistungsverzeichnis (Pflicht des Auftragnehmers):

Meldung gemäß § 30 Übernahme der Mitteilungspflichten des Auftraggebers (entsorgungspflichtiger Besitzer nach § 19) für historische Elektroaltgeräte bei der Gemeinsamen Stelle gemäß § 30 ElektroG

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN







Elektro- und Elektronikgerätegesetz Möglichkeit, komplett aus der Mitteilungspflicht zu fallen?

Nutzung der Definition der "privaten Haushalte" in § 3 Absatz 5 ElektroG und sich diesen gleichstellen und damit aus der Mitteilungspflicht fallen.

"...Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge (...) von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist."

Es ist zu überschlagen, ob nicht so viele Altgeräte aus der Zeit vor dem 13. August 2005 anfallen, dass es privaten Haushaltungen vergleichbar ist.

Achtung bei Entsorgung von alten Großgeräten. Evtl. solche Sonderaktionen besonders berücksichtigt und nach § 30 im Folgejahr melden.

Diese Lösung könnte evtl. für kleinere, wenig komplexe Einrichtungen eine Möglichkeit sein.

Einschränkung:

"Altgeräte aus privaten Haushalten" müssen gemäß § 12 und § 13 des ElektroG über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden.

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Das bisher beschriebene, die Möglichkeiten und Beispiele sind im Netzwerk Umwelt der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Region Ost gesammelt und diskutiert worden.

Eine abschließende Empfehlung zum Umgang mit der Problematik haben wir noch nicht.

Wie sieht es bei Ihnen aus? Die Diskussion ist eröffnet.



CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN